

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/387 von Yves Krebs: «Betreuungsgutscheine: Modell für eine Stärkung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie» 2021/387

vom 28. September 2021

1. Text der Interpellation

Am 3. Juni 2021 reichte Yves Krebs die Interpellation 2021/387 «Betreuungsgutscheine: Modell für eine Stärkung von Vereinbarkeit von Beruf und Familie» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Tagesbetreuungseinrichtungen sind ein entscheidender Baustein in der Arbeitsmarktfähigkeit und Chancengleichheit der Geschlechter sowie der Nutzung des einheimischen Fachkräftepotentials. Aktuell ist jede Gemeinde selber für die Tagesbetreuungseinrichtungen zuständig d.h. die Gemeinden können entweder Kindertagesstätten direkt subventionieren oder Gutscheine vergeben. Das Baselbieter Stimmvolk hat am 8. November 2015 das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung FEB angenommen. Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung können sich die Bedürfnisse rasch ändern. Bereits gehört wieder eine neue "Elterngeneration" zur Anspruchsgruppe und andere Kantone haben vorgelegt. Es ist an der Zeit, die gemachten Erfahrungen aus dem FEB -Gesetz von 2015 mit anderen Kantonen zu vergleichen.

Vorbild: Modell Betreuungsgutscheine (Kanton Bern)

Im Kanton Bern können Familien Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen einfordern. Familien stellen bei ihrer Gemeinde ein Gesuch für Betreuungsgutscheine. Die Höhe der Vergünstigung ist abhängig vom jährlichen Familien-Netto-Einkommen. Die Gutscheine können bei allen Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen im Kanton eingelöst werden, welche an das Gutscheinsystem angebunden sind.

Das Modell der Betreuungsgutscheine hat viele Vorteile:

- ✓ Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Betreuungseinrichtungen*
- ✓ Gemeindeübergreifende Auswahl an Betreuungseinrichtungen*
- ✓ Vereinfachung Administration für Gemeinden*
- ✓ Einheitliches kantonales Angebot zur Kinderbetreuung*

Vergabe der Gutscheine im Kanton Bern

Der Kanton definiert die groben Bezugsvoraussetzungen. Die Gemeinden sind zuständig für die Vergabe der Gutscheine sowie für die Aufsicht der Betreuungsinstitutionen auf ihrem Gebiet. Die Aufgabe kann auch im Zusammenschluss mit anderen Gemeinden erfolgen.

Vom Berner Modell profitieren alle Parteien:

- ✓ Die Gemeinden werden bei der Planung eines bedarfsgerechten Angebots entlastet.
- ✓ Das Modell stellt eine Vereinfachung für Gemeinden ohne eigene Angebote dar.
- ✓ Familien können subventionierte Betreuungseinrichtungen in anderen Gemeinden in Anspruch nehmen und profitieren von der Wahlfreiheit.
- ✓ Wettbewerb unter den Betreuungseinrichtungen stärkt die Qualität.
- ✓ Familien müssen die Betreuungseinrichtung bei einem Umzug nicht wechseln. Das Modell der Betreuungsgutscheine findet im gesamten Kanton Anwendung.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie haben sich die Bedürfnisse in der familienergänzenden Kinderbetreuung geändert seit der letzten Abstimmung im November 2015?
- Welches Fazit zieht der Regierungsrat seit der Annahme des FEB-Gesetzes 2015?
- Wie steht der Regierungsrat allgemein einem Modell mit Betreuungsgutscheinen gegenüber (analog Kanton Bern)?
- Wann wäre der Regierungsrat bereit, ein ähnliches Angebot für den Kanton BL zu prüfen?
- Kann ein Betreuungsgutscheinmodell auch kantonsübergreifend (BS, BL) angeboten werden?

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat sieht bei der Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Handlungsbedarf und klärt derzeit (September 2021) mit welcher Projekt- bzw. Programmorganisation das Themenfeld angegangen werden soll. Im Rahmen der Stellungnahme zu den zahlreichen eingereichten Vorstössen, welche diese Themen beschlagen¹, wird der Regierungsrat das weitere Vorgehen darlegen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie haben sich die Bedürfnisse in der familienergänzenden Kinderbetreuung geändert seit der letzten Abstimmung im November 2015?*

Erhebungen zu den Bedürfnissen der Familien liegen nicht vor. Für den [Familienbericht 2010](#) wurde jedoch eine Baselbieter Familienbefragung durchgeführt. Damals stimmten 55 % der Familien der Aussage, dass Handlungsbedarf bei höheren Zuschüssen für die familienergänzende Kinderbetreuung besteht, teilweise oder sehr zu. Bei der Verfügbarkeit der Plätze sahen nur 37 % teilweisen oder sehr hohen Handlungsbedarf. Für den Familienbericht 2020 wurde keine separate Umfrage durchgeführt, weshalb keine vergleichbaren Zahlen zum Handlungsbedarf aus Familiensicht vorliegen. Es liegen aber die Bedarfserhebungen der Gemeinden bei den Familien vor². Von den Gemeinden weisen 24 explizit zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen und 12 an Vergünstigungen (Subventionen) aus (Stand September 2021).

Bis zu einem gewissen Grad können Rückschlüsse zum Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung aus der Anzahl der Plätze gezogen werden, indem trotz des grossen Mengenwachstums ein Teil der Kindertagesstätten eine hohe bis sehr hohe Auslastung ausweist (insbesondere in den grösseren, stadtnahen Gemeinden). Die heutige Nachfrage entspricht den aktuellen Preisen abzüglich Subventionen durch die Gemeinden. Durch das bestehende Angebot und dessen Auslas-

¹ Vorstösse 2021/082; 2021/087; 2021/088; 2021/099; 2021/100; 2021/147; 2021/149; 2021/150; 2021/377; 2021/391, 2020/592, 2020/112, 2019/615.

² Publiziert bei den [Informationen zum FEB-Gesetz](#)

tung lassen sich keine Aussagen über die möglicherweise steigende Nachfrage bei stärkerer Subventionierung der Angebote treffen, was aber allenfalls dem tatsächlichen Bedarf der Familien gemäss Befragungen entsprechen würde.

Jahr	Betreuungsplätze in Kindertagesstätten (ohne schulergänzende Betreuungsangebote) ³
2010	1'069
2014	1'812
2015	2'097
2016	2'381
2017	2'423
2018	2'485
2019	2'559
2020	2'616

Zusätzlich stehen Betreuungsplätze in schulergänzenden Betreuungsangeboten (für Kinder ab Kindergarten Eintritt) und Tagesfamilien zur Verfügung.

Insgesamt kann trotz der Zunahme der verfügbaren Plätze noch immer beobachtet werden, dass sowohl die Verfügbarkeit der Plätze als auch insbesondere deren aus Sicht der Familien ungenügende Subventionierung die Familien beschäftigen.

2. Welches Fazit zieht der Regierungsrat seit der Annahme des FEB-Gesetzes 2015?

Seit dem Inkrafttreten des FEB-Gesetzes 2017 sind zwei Studien erschienen, welche sich mit dessen Umsetzung befassen. Es sind dies die Publikation des Büro Communis [«Familienergänzende Kinderbetreuung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft. Aktuelle Situation sowie Empfehlungen Bundesgesuch für Finanzhilfen»](#) (Luzern 2018) und der [Familienbericht 2020, Kapitel 4](#) und [Kapitel 5](#) (betreffend Finanzierung und Schwelleneffekt). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Ausbau des Angebots bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gut vorangekommen ist. Im Bereich der Kindertagesstätten erfolgte der Ausbau insbesondere durch private Anbieter, während bei den schulergänzenden Angeboten die Gemeinden eine wichtige Rolle als Anbieter und Auftraggeber übernehmen. Die Subventionen der Gemeinden konnten mit diesem Ausbau nicht Schritt halten, sodass heute pro subventioniertem Platz deutlich weniger Mittel zur Verfügung stehen, als noch vor zehn Jahren. Wie der [Familienbericht 2020](#) aufzeigt, sind die Subventionen von 2014 bis 2018 insgesamt unverändert geblieben. In der schulergänzenden Betreuung sind sie gestiegen, bei den Kindertagesstätten hingegen gesunken - trotz der deutlich gestiegenen Platzzahl.

Unabhängig von der Gemeindegrösse gibt es in der Mehrheit der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft Tagesfamilien. Im Frühbereich ist v.a. in grösseren Gemeinden das Angebot an Kindertagesstätten gut bis sehr gut ausgebaut. Im Schulbereich ist der Mittagstisch weit verbreitet. Dabei zeigen sich Unterschiede zwischen kleinen und grossen Gemeinden: Während alle Gemeinden mit städtischem Charakter über mindestens einen Mittagstisch verfügen, besteht dieses Angebot in kleinen Gemeinden deutlich seltener. Bezüglich Morgen-, Nachmittags- und Ferienbetreuung sind grössere Gemeinden deutlich besser aufgestellt. Generell sind diese Angebote im Kanton Basel-Landschaft aber noch nicht annähernd flächendeckend vorhanden.

³ Zusätzliche Plätze in schulergänzenden Betreuungsangeboten: vgl. [Zahlenfenster](#) des statistischen Amtes; per 31.12.2020 1497 Plätze in schulergänzenden Betreuungsangeboten.

Gemäss Publikation des Büro Communis stellte die familienergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2018 in knapp der Hälfte der Gemeinden einen strategischen Entwicklungsschwerpunkt dar und sie planten damals Entwicklungen in diesem Bereich. Gemeinden, die keine Entwicklungen planten, nannten als Gründe die mangelnde Nachfrage oder den bereits gedeckten Bedarf an Kinderbetreuung. In einigen Gemeinden fehlten aber auch finanzielle und personelle Ressourcen, oder es waren Entwicklungen in anderen Bereichen vorrangig. Da seit der Umfrage bei den Gemeinden mehr als drei Jahre vergangen sind, dürfte sich die Situation zwischenzeitlich in einigen Gemeinden geändert haben. Aktuell verfügen rund 80% der Gemeinden über rechtliche Grundlagen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in Form eines Reglements oder es tritt in näherer Zukunft ein Reglement in Kraft (Stand September 2021). Bei der Ausgestaltung der Subventionen bestehen grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden. Gemeinden, welche ihre Subventionen gegenüber dem Kalenderjahr 2018 erhöht haben, profitieren dank des [Gesuchs beim Bund](#) von Finanzhilfen.

Der Regierungsrat sieht aufgrund der erwähnten Studien Handlungsbedarf und klärt derzeit (Stand September 2021), mit welcher Projekt-/Programmorganisation die Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung angegangen wird. Dabei findet auch die Vielzahl von parlamentarischen Vorstössen zu diesen Themen Eingang in die Überlegungen.

3. Wie steht der Regierungsrat allgemein einem Modell mit Betreuungsgutscheinen gegenüber (analog Kanton Bern)?

§ 6 Abs. 3 und 4 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) lässt den Gemeinden die Wahlfreiheit zwischen der Subjektfinanzierung (=Betreuungsgutscheine), der Objektfinanzierung oder Mischformen davon. Dieses Gesetz stand in der Abstimmung vom 8. November 2015 als Gegenvorschlag der Gesetzesinitiative «Für eine unbürokratische, bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich» gegenüber, welche ausschliesslich die Subjektfinanzierung vorsah. Eine kantonale Vorgabe an die Gemeinden, ausschliesslich die Subjektfinanzierung anzuwenden, wurde vom Volk mit 77 % der Stimmen abgelehnt. Bei der Stichfrage gaben 68 % der Stimmenden dem Gegenvorschlag den Vorzug. Es darf daher davon ausgegangen werden, dass die Gemeindeautonomie in dieser Frage im Kanton Basel-Landschaft höher gewertet wird, als beispielsweise im Kanton Bern. Daher können im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden selbst bestimmen, ob sie «Betreuungsgutscheine» (Subjektfinanzierung) einführen möchten oder die Kinderbetreuung lieber durch eine Objektfinanzierung oder eine Mischform finanziell unterstützen möchten. In den meisten Gemeinden, welche die Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt haben, kommt aktuell eine Mischform zur Anwendung. Für die Familien ist weniger relevant, welche Form angewandt wird, als die effektive Subventionierung bzw. die für das Familienbudget verbleibenden Kosten sowie eine gewisse Wahlfreiheit beim Angebot.

Es steht den Gemeinden frei, die Beiträge unabhängig vom gewählten Betreuungsort auszurichten. Es gibt Gemeinden, welche zwar die Subjektfinanzierung eingeführt haben, die Nutzung aber auf die von der Gemeinde anerkannten Einrichtungen einschränken.

4. Wann wäre der Regierungsrat bereit, ein ähnliches Angebot für den Kanton BL zu prüfen?

Der Regierungsrat wird die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in einem umfassenden Projekt/Programm weiterentwickeln. Ein wichtiger Punkt wird es sein, die Rollen von Kanton und Gemeinden zu klären und davon abgeleitet das Mass an kantonalen Vorgaben und kommunalen Freiheiten zu definieren. Dabei ist eine kantonal einheitliche Subjektfinanzierung eines der zu prüfenden Modelle.

5. Kann ein Betreuungsgutscheinmodell auch kantonsübergreifend (BS, BL) angeboten werden?

Es steht den Gemeinden frei, die Gültigkeit der Betreuungsgutscheine auch ausserhalb der eigenen Gemeinde oder des Kantons zu ermöglichen. Den ausserkantonalen Anbietern von Betreuung

wiederum steht es frei, Eltern aus dem Baselbiet wie «Selbstzahler» aufzunehmen und dabei den Betreuungsgutschein und den Elternbeitrag als Entgelt entgegenzunehmen.

Liestal, 28. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich